

Regierungsratsbeschluß über das Naturschutzgebiet Fleuben in Altstätten

vom 13. Juli 1971¹

**Landammann und Regierungsrat
des Kantons St.Gallen**

erlassen

auf Antrag des Vereins für Vogelschutz und Vogelkunde «Schwalbe» in Altstätten und des St.Gallisch-Appenzellischen Naturschutzbundes im Einvernehmen mit der Rhode Hinterforst in Altstätten,
in Anwendung von Art. 9 der Verordnung zum Schutz wildwachsender Pflanzen (Pflanzenschutzverordnung) vom 25. April 1961² und von Art. 6 der Verordnung über den Schutz der freilebenden Tiere vom 9. Juni 1970³,

als Beschluß:

Art. 1. Als Naturschutzgebiet wird folgendes gemäß Dienstbarkeitsvertrag (Nutznießung) ausgeschiedene Teilstück von ungefähr 1,8 ha der Parzelle Nr. 3333, Grundbuch Altstätten, im Eigentum der Rhode Hinterforst, erklärt: Schutzgebiet

Westgrenze: Im Gelände durch Pfähle markierte Linie gegen das Aufschüttungsgelände für Aushub des Widenbachkiesfanges;

Südgrenze: Alter Widenbachdamm;

Ostgrenze: Güterstraße;

Nordgrenze: Alter Widenbachdamm.

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt vom 23. Juli 1971, AB1 1971, 1109; in Vollzug, sobald der Verein für Vogelschutz und Vogelkunde «Schwalbe» in Altstätten das Schutzgebiet markiert hat und die Öffentlichkeit im Sinne von Art. 3 des Regierungsratsbeschlusses orientiert ist.

² nGS 2, 62.

³ nGS 7, 111.

Maßgebend für die genaue Umgrenzung ist die Eintragung auf dem beim Volkswirtschaftsdepartement verwahrten, Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrages bildenden Situationsplan 1:2000, der von jedermann, in Fotokopie auch beim Grundbuchamt Altstätten, eingesehen werden kann.

**Pflanzen- und
Tierschutz**

Art. 2. Geschützt sind sämtliche Pflanzen und Tiere, diese mit ihren Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Rhode Hinterforst als Grundeigentümerin bleibt im Rahmen des Dienstbarkeitsvertrages vorbehalten.

Vorbehalten bleiben ferner Maßnahmen des Vereins für Vogelschutz und Vogelkunde «Schwalbe», um die Lebensbedingungen der geschützten Tiere zu verbessern oder weitere seltene oder gefährdete Pflanzen anzusiedeln, soweit dies der Dienstbarkeitsvertrag zuläßt.

**Orientierung
der Öffent-
lichkeit**

Art. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement sorgt dafür, daß die Bestimmungen dieses Beschlusses, die sich an die Öffentlichkeit wenden, zusammen mit einer orientierenden Kartenskizze an den wichtigsten Zugängen zum Schutzgebiet wiedergegeben werden.

**Vollzug und
Kosten**

Art. 4. Der Vollzug und die Kostentragung obliegen dem Verein für Vogelschutz und Vogelkunde «Schwalbe» in Altstätten.

**Vollzugs-
beginn**

Art. 5. Dieser Beschluß wird angewendet, sobald der Verein für Vogelschutz und Vogelkunde «Schwalbe» das Schutzgebiet markiert hat und die Öffentlichkeit im Sinne von Art. 3 dieses Beschlusses orientiert ist.

Der Landammann:

Willy Herrmann

Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:

Dr. Hans Stadler